



STATUTEN

DES OBSTBAUVEREINS ETTINGEN UND UMGEBUNG

OBV

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Obstbauverein Ettingen und Umgebung (OBV) besteht der am 7. September 1984 gegründete Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Ettingen/BL.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der fachlich einwandfreien Pflege und Erhaltung von Obstbäumen.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:

- a) Weiterbildung durch Kurse, Vorträge und Exkursionen;
 - b) gegenseitige Aufklärung in allen Fragen der Obstbautechnik und der Obstverwertung;
 - c) Verbindung mit Organisationen, die gleichgerichtete Ziele verfolgen.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft und Haftung

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.3 Personen, die sich um die Förderung des Obstbaus oder des Vereins verdient haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.4 Die Mitglieder sind durch den Verein gegen Unfälle während den Kursen nicht versichert. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- 3.5 Für die materiellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) nach jederzeit möglicher Erklärung des Austritts durch das Mitglied auf das Ende eines Vereinsjahrs.
 - b) beim Tod von natürlichen Personen bzw. beim Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft ist weder vererbbar noch rechtsgeschäftlich übertragbar.
 - c) durch Ausschluss unter den in Artikel 4.2 genannten Bedingungen.

- 4.2 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen,
- a) wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt; oder
 - b) durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss gilt per sofort und ist endgültig. Es besteht keine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung.
- 4.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Organisation des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der aus drei bis sieben Mitgliedern bestehende Vorstand
 - c) Drei Rechnungsrevisoren

6. Vereinsversammlungen

- 6.1 Jährlich im Frühjahr findet die Generalversammlung statt.
- 6.2 Die Generalversammlung muss mindestens vier Wochen vor Abhaltung schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.
- 6.3 Anträge sowie Vorschläge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.
- 6.4 Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Jede mindestens 10 Tage vor der Abhaltung einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Stärke der Beteiligung.

7. Kompetenzen der Generalversammlung

- 7.1 Die Generalversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren sowie jährlich die Rechnungsrevisoren. Alle sind wieder wählbar. Die Wahlen können gemäss Beschluss an der Generalversammlung in globo erfolgen. Neue Vorstandsmitglieder und der Präsident/die Präsidentin werden indessen einzeln gewählt.
- 7.2 Die Generalversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstands entgegen. Sie beschliesst über Rechnung und Budget, setzt den Jahresbericht fest und bereinigt das Jahresprogramm. Sie entscheidet über allfällige Änderungen und Ergänzungen der Statuten sowie über Neuaufnahmen von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7.3 Sie entlastet den Vorstand und die Revisionsstelle (Déchargeerteilung).
- 7.4 Eine Vereinsversammlung entscheidet auch über eine allfällige Auflösung des Vereins.
- 7.5 Für Beschlüsse nach den vorstehenden Artikeln 7.1. bis 7.3 gilt das einfache Mehr der Anwesenden; für eine Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel der Anwesenden stimmen.

8. Aufgaben des Vorstandes

- 8.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- 8.2 Im Verhinderungsfall des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin dessen Funktion.

- 8.3 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Hauptgeschäfte sind die folgenden:
- a) Er organisiert die Durchführung des Jahresprogramms und bereitet die Geschäfte der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen vor.
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlungen.
 - c) Der Präsident/die Präsidentin führt an den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz, leitet die Vereinsgeschäfte und verfasst den Jahresbericht.
 - d) Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll, besorgt die Einladungen und führt ein Mitgliederverzeichnis.
 - e) Der Kassier/die Kassierin verwaltet die Kasse. Die Bücher und sämtliche Belege sind zuhanden der ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Prüfung zu unterbreiten.
- 8.4 Die verbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

9. Beitragspflicht

- 9.1 Zur Bestreitung der Vereinsausgaben bezahlt jedes Einzel- oder Familienmitglied einen ordentlichen Jahresbeitrag. Dieser wird jeweils durch die Generalversammlung nach Bedarf festgesetzt. Nichtbezahlung des Jahresbeitrages gilt als Austrittsgrund nach Artikel 4.2, Buchstabe a).
- 9.2 Die Beitragspflicht entsteht grundsätzlich ab der Erklärung des Beitritts.
- 9.3 Der jährlich fällige Jahresbeitrag kann per Einzahlungsschein, e-Banking oder an der Generalversammlung auch in bar geleistet werden.
- 9.4 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind von Weiterbildungskosten befreit. Präsident/-in und Vizepräsident/-in haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind Inventar und Vermögen mit entsprechender Abrechnung der Gemeindeverwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, dieses einem späteren sich bildendem Verein mit gleichem Zweck und Ziel zu reservieren.
- 10.2 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle damit in Widerspruch stehenden früheren Statuten, insbesondere die Gründungsstatuten vom 23. September 1984.

Ethingen, 7. Mai 2025
Ort und Datum



Der Präsident:

René Torgler



Der Aktuar:

Martin Schütz